



Dorfverein Plaffeien
info@dorfverein-plaffeien.ch
Niederried 1, 1716 Plaffeien

Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Dorfverein Plaffeien"(nachstehend Dorfverein genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionieil neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Plaffeien.

2 Zweck

Der Dorfverein fördert das Dorfleben und ist bestrebt, eine intakte Dorfgemeinschaft zu erhalten.

3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Dorfvereins unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, dem Einzahlen des Jahresbeitrags und der Aufnahme durch den Vorstand. Das Mindestalter beträgt 12 (zwölf) Jahre.

5 Austritt

Der Austritt muss schriftlich per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die dem Dorfverein in grober Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

6 Organe des Dorfvereins

Die Organe des Dorfvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Dorfvereins ist die Generalversammlung, Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5
- Genehmigung und Änderung der Statuten

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichstand hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Anträge sind spätestens 14 (vierzehn) Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschlussfassung zu Anträgen, die später eingereicht werden, entscheidet der Vorstand.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Dorfvereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Dorfverein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand vorerst zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

9 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Befund ihrer Revision.

10 Amtsdauer der Organe

Die Organe, Vorstand und Revisionsstelle, werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Dorfvereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden, Gönnerbeiträgen und anderen Mitteln geäufnet. Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungsführung ist Sache des Vorstands. Er legt jährlich der Generalversammlung einen Rechnungsabschluss und einen Vorschlag (Budget) zur Genehmigung vor.

12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und/oder der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Dorfvereins ist ausgeschlossen.

13 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Notwendig ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

14 Auflösung des Dorfvereins

Die Auflösung des Dorfvereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Im Falle einer Auflösung des Dorfvereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 2023 angenommen. Sie treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Protokollführer

Anhang zu den Statuten des Dorfvereins Plaffeien

Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7 der Statuten jährlich fest.

Die Mitgliederbeiträge für das Jahr 2023 betragen:

Kinder und Jugendliche (12 bis 18 Jahre) : Fr 0.-

Aktivmitglieder (ab 18 Jahren) : Fr 20.-

Kollektivmitglieder (Firmen, Vereine) : Fr 50.-

Gönner : Fr 100.- / Spenden sind immer willkommen.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die im Vorjahr mindestens 18-jährig geworden sind.

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:

- Mitglieder des Vorstands
- Mitglieder mit ständigem Wohnsitz im Ausland